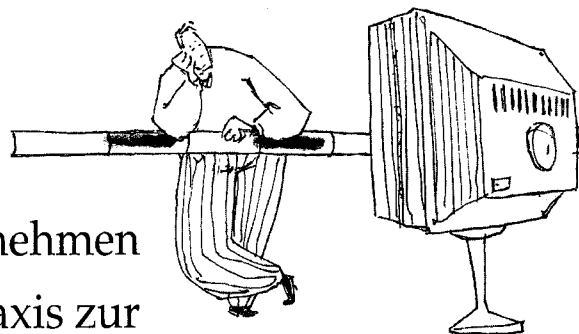


Qualität durch Quote?

Für die Bertelsmann Briefe nehmen drei Persönlichkeiten aus Politik und Praxis zur Novellierung der europäischen Fernsehrichtlinie Stellung.



José Vidal-Beneyto Fernsehen und gesamteuropäisches Interesse

Wie jede andere Entscheidung der Europäischen Kommission über ein kontroverses Thema stiftet auch die Neufassung der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen aus dem Jahre 1989 Verwirrung und Mißverständnisse. Diese sind sowohl zurückzuführen auf die voneinander abweichenden politischen Standpunkte und kulturellen Traditionen in den Mitgliedsstaaten als auch auf die verschiedenen, oft entgegengesetzten Interessen der Gesprächspartner – die Regierungen auf der einen, Wirtschaft und Industrie auf der anderen Seite. Die Richtlinie wurde erarbeitet, um eine gewisse Ordnung in den ungeordneten europäischen Markt der audiovisuellen Medien zu bringen und um den freien Fluß der vom Fernsehen erbrachten Dienstleistungen zu ermöglichen. Im einzelnen beinhaltet die Richtlinie die Festsetzung des anzuwendenden Rechts, die Förderung der europäischen Programme, das Recht auf Widerruf, die Fernsehwerbung und das Sponsoring.

Die Kommission hat 1994 zahlreiche Beratungen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und mit Vertretern der audiovisuellen Berufsstände initiiert. Darüber hinaus hat die Kommission verschiedene Schriften zur Evaluierung der Richtlinie erarbeiten lassen, darunter ein Grünbuch zur audiovisuellen Politik, eine Mitteilung der

Kommission an den Rat und das Europäische Parlament bezüglich der Anwendung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie und einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie insgesamt. Diese Publikationen stellen fest, daß die Richtlinie ihre Rolle als rechtliches Rahmenwerk für die Aktivitäten von Fernsehsendern in den Ländern der Europäischen Union wirksam erfüllt hat: Die Anzahl der Sender ist von 1989 bis 1994 von 80 auf 150 gestiegen, die Fernsehwerbung verzeichnet zwischen 1990 und 1992 ein Wachstum von 50 Prozent. Verschiedene Aspekte bedürfen jedoch noch weiterer Klärung, und erhebliche Anstrengungen zur Modernisierung und Anpassung an die neuen technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten scheinen unabdingbar. Die revidierte Richtlinie erscheint infolgedessen mit doppelter Zielsetzung: Stärkung der schon vorher angestrebten Rechtssicherheit und Anpassung an die neue Situation.

Endlose Debatten um die Quotenregelung

Die von Artikel 4 auferlegte Verpflichtung, europäische und unabhängige Produktionen zu fördern, besser bekannt als Quotenregelung, war Anlaß für endlose Debatten. Sie bleibt auch weiterhin Zankapfel zwischen denen, die diese Bestimmung ganz streichen, und denen, die sie erheblich verschärfen wollen. Der Artikel ist in der Tat von nicht zu leugnender Zweideutigkeit, wenn er von der Pflicht zur Förderung „wenn immer es möglich ist“ spricht.

Die Mehrheit der Mitgliedsstaaten ist dafür, die Quoten sofort oder nach einer fest-

gelegten Frist aufzuheben. Die Branchenvertreter waren ebenfalls für die Abschaffung der Quoten, während die meisten Produzenten, Fernsehmacher und Schauspieler sich für deren Beibehaltung oder sogar für eine Verschärfung aussprachen.

Der Vorschlag der Kommission geht von folgender Feststellung aus: solange es auf diesem Gebiet noch zahlreiche einzelstaatliche Bestimmungen gibt, solange wird ein Rahmenwerk zur Koordinierung der diversen restriktiven Maßnahmen innerhalb der Europäischen Union benötigt, um Hindernisse für den freien Güter- und Dienstleistungsverkehr abzubauen.

Das Quotensystem wird wieder verschwinden, sobald es dank der technologischen Entwicklung hinfällig beziehungsweise ein bestimmter Grad der Harmonisierung erreicht sein und die Programmindustrie die europäischen Produktionen erheblich aufgestockt haben wird.

Nach Ermessen der Kommission dürften zehn Jahre zur Erfüllung der Bedingungen und der Erreichung der Ziele ausreichen. Sie hält es weiterhin für notwendig, das Förderungsinstrumentarium den neuen technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Im Hinblick auf dieses Ziel bietet die Kommission den Themensendern die Möglichkeit, die obligatorische Ausstrahlung von mehrheitlich europäischen Sendungen durch Investitionen in Kino- und Fernsehproduktionen, Dokumentarfilme oder Zeichentrickfilme zu ersetzen, die sich bis auf 25 Prozent des Programmhaushalts belaufen können. Somit kämen der europäischen Programmindustrie jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 300 Millionen ECU zugute.

Modernisierung der modernisierten Richtlinie

Zur Modernisierung der Richtlinie beabsichtigt die Kommission in der revidierten Fassung zwei Maßnahmen zur Liberalisierung des Teleshoppings: zeitlich unbe-

schränkte Sendezeiten und Anwendung der in der Fernsehwerbung geltenden Bestimmungen. Für die eigentliche Werbung und das Sponsoring schlägt die Kommission eine insgesamt flexiblere Handhabung vor.

Neue Dienstleistungen wie Video-on-demand sind in der Richtlinie nicht berücksichtigt. Die Kommission will sich hierfür Zeit für weitere Untersuchungen und Überlegungen vorbehalten und diese dann in einem speziellen Grünbuch veröffentlichen.

Es sollte auch unterstrichen werden, daß die Richtlinie zwar ein wesentlicher Bestandteil der Politik der Europäischen Union im Bereich der audiovisuellen Medien ist, aber keinesfalls der einzige, und daß sie nur in einem ganzheitlichen Konzept in Ergänzung mit anderen Maßnahmen sinnvolle Anwendung finden kann. Das Programm Media II dürfte in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle spielen.

Hinzu kommt das von der Kommission beabsichtigte Finanzgarantieinstrument mit gemischter Kapitalbeteiligung für die Programmproduktion. Für diesen audiovisuellen Fonds würde schrittweise ein Betriebskapital von 200 Millionen ECU freigesetzt, zu dem jedoch Mittel aus diversen anderen Quellen hinzufließen. Der Fonds fungierte als Garantie für Kredite und Investitionen, um somit das Vertrauen privater Anbieter in die als sehr risikoträchtig geltende Programmindustrie zu stärken.

Der freie Güter- und Dienstleistungsverkehr, die garantierte Rechtssicherheit, ein modernisiertes Normenwerk und erhöhte Finanzierungskapazitäten – all das sind nur Instrumente zum Erwerb des europäischen Reflexes, für den Kommissar OREJA plädiert. Allein dieser Reflex ermöglicht die Vereinbarung oder besser noch die Synergie lokaler, regionaler und nationaler Interessen mit dem gesamteuropäischen Interesse. Ω

JOSÉ VIDAL-BENEYTO ist Professor an den Universitäten von Madrid und Paris. Er wirkt als Sonderberater von EU-Kommissar MARCELINO OREJA und ist Direktor des Collège des Hautes Études Européennes.